

Zukünftige regulatorische Behandlung von Objektnetzen

13. Januar 2010

Aufgrund zum einen europäischer Rechtsprechung und zum anderen neuer Regelungen im 3. Binnenmarktpaket ist es nötig, den legislativen Rahmen innerhalb des EnWG (unter anderem § 110 EnWG), der bisher Betreiber von Industrienetzen/Objektnetzen von der Anwendung der Regulierung freistellte, so zu überarbeiten, dass auch zukünftig die Regulierung weitgehend vermieden wird. Dabei ist es erklärtes Ziel, diesen Standorten unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Hintergrund:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Mai 2008 in einem Vorabentscheidungsverfahren festgestellt, dass § 110 EnWG („Objektnetze“) teilweise gegen Europarecht verstößt, weil die Freiheit des Kunden von außerhalb eines Objektnetzes beliefert zu werden bzw. die Freiheit eines Lieferanten, Kunden in einem Objektnetz zu beliefern, unzulässig eingeschränkt sei. Im März 2009 ist das OLG Dresden in dem zugrunde liegenden Verfahren (Fall „Flughafen Leipzig/Halle“) dem EuGH gefolgt. Die Sache ist bisher noch nicht rechtskräftig, weil Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt worden, aber noch nicht entschieden ist.

In der Zwischenzeit ist im Rahmen des sog. 3. Binnenmarktpakets in den Strom- und Gasrichtlinien eine Regelung geschaffen worden, die es den Mitgliedstaaten in dem jeweiligen Art. 28 der Richtlinie ermöglicht, sog. „Geschlossene Verteilernetze“ von der Verpflichtung auszunehmen, ihre Netzentgelte oder ihre Netzentgeltermittlungsmethode ex ante von der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen.

Problem:

Nach den Vorgaben des 3. Binnenmarktpakets versteht man unter dem Begriff „Geschlossene Verteilernetze“ die Verteilung von Strom oder Gas an Nicht-Haushaltskunden auf einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet, wenn entweder die Produktionsprozesse der Kunden in diesem Gebiet aus technischen oder Sicherheitsgründen integriert sind oder die Strom- oder Gasverteilung hauptsächlich der Versorgung des Betreibers des Netzes oder verbundener Unternehmen dient.

Diese Regelung ist zwar hinsichtlich des Kreises der Betroffenen der geltenden Regelung des § 110 EnWG recht ähnlich. Sie ist aber hinsichtlich der Pflichten, die diese Norm

enthält, bzw. hinsichtlich des Umfangs der Ausnahmen von der Regulierung für diese geschlossenen Verteilernetze deutlich enger gefasst als die geltende Regelung. Trotz massiver Interventionen seitens VIK sind weitergehende Ausnahmen insbesondere im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen im Richtlinienentwurf leider nicht ausdrücklich vorgesehen. Die EU Kommission will ausweislich einer unverbindlichen Verlautbarung die geschlossenen Verteilernetze als Untergruppe der sonstigen Verteilernetze verstanden wissen.

Forderungen des VIK:

VIK Unternehmen haben sich schon immer bekannt und bekennen sich auch weiterhin zur Freiheit jedes Lieferanten, einen Kunden in einem Objektnetz zu beliefern und zur Freiheit des Kunden, von einem Lieferanten außerhalb des Objektnetzes beliefert zu werden.

Objektnetze müssen sich aber unter vernünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bewirtschaften lassen.

1. Vorschaltgesetz

Die europarechtlichen Vorgaben des 3. Binnenmarktpakets insgesamt müssen bis spätestens März 2011 in nationales Recht umgesetzt werden. Um erhebliche Unsicherheiten, die jetzt bereits aufgrund der Rechtsprechung und der Forderung von Wirtschaftsprüfern offenkundig sind, zu vermeiden, sollte angestrebt werden, die Neuregelung des § 110 EnWG (alt) vorzuziehen.

2. Weitgehende Erhaltung des § 110 EnWG zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands

Der bestehende Rechtszustand des § 110 EnWG sollte so weit wie möglich beibehalten bleiben, ohne gleichzeitig die europarechtlichen Vorgaben – insbesondere zur Freiheit der Kunden und der Lieferanten in einem Objektnetz - auszuhöhlen.

3. Einführung neuer gesetzlicher Definitionen

§ 110 EnWG (alt) muss flankiert werden, in dem auf nationaler Ebene eine geeignete Abgrenzung der Begriffe „Netz“ und „Kundenanlage“ gefunden wird, die industrielle Versorgungskonstellationen erst gar nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie und damit des EnWG hineinfallen lässt. Auch wäre die Definition eines „eigenen Strom- oder Gas- Verbrauchs“ an einem Standort zum Schutz gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen der verschiedenen Unternehmen, aber auch zum Schutz allein tatsächlicher Verflechtungen aufgrund des gemeinsamen, abgegrenzten Standortes sinnvoll. All diese Überlegungen bedingen aber, dass an unterschiedlichen Stellen des EnWG Änderungen eingefügt werden. Eine Novellierung wäre daher auch gesetzestechnisch recht umfangreich.

4. Möglichst unbürokratische Umsetzung von Art. 28 RiLi

Für Industrienetze, die dennoch der Regulierung unterfallen, soll eine möglichst unbürokratische Ausgestaltung der regulatorischen Anforderungen gefunden werden. Dazu gehört auch, möglichst weite Ausnahmen von der BNetzA formulierten Geschäftsprozessen (GPKE, GeLi Gas) sowie von Entflechtungsvorschriften zu formulieren, denn Industriestandorte mit Objektnetzen sind nicht Netze der allgemeinen Versorgung, erfüllen also keinen öffentlichen Versorgungsauftrag. Die betroffenen Standorte stehen zueinander im Wettbewerb und Strom- wie Gasversorgung spielt gemessen am Gesamtgefüge eines industriellen Standortes (Umsatz oder Wertschöpfung oder Infrastruktur insgesamt) nur eine untergeordnete Rolle.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine kritische Haltung zu der Auffassung der EU Kommission notwendig, die die geschlossenen Verteilernetze als Untergruppe der sonstigen Verteilernetze verstanden wissen will. Dies kollidiert aber gerade mit dem fehlenden öffentlichen Versorgungsauftrag von Objektnetzen/Industrienetzen.